



Statuten

des Motoclub Thunersee (MCT)

Gegründet am 24. Oktober 1969 in Spiez unter dem Namen Spiezer Motorradsport-Club (SMC), geändert am 2. Mai 2005 zu Motoclub Thunersee (MCT)

1. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Motoclub Thunersee (MCT)» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Thun. Der MCT ist politisch und konfessionell neutral. Er strebt weder wirtschaftliche Ziele noch Gewinn an.

Zweck

Artikel 2

Der MCT bezweckt:

- die Pflege und Förderung der Kameradschaft durch Club-Ausfahrten und andere regelmässige Anlässe;
- die Förderung des Motorradfahrens und die Wahrung der Interessen der Motorradfahrenden im Allgemeinen;
- die Förderung der motorsportlichen Aus- und Weiterbildung, die Unfallverhütung und Bekämpfung der Auswüchse im Strassenverkehr.

2. Mitgliedschaft

Beitritt zu Verbänden

Artikel 3

Der Club kann Mitglied anderer Vereine oder Verbände werden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied können natürliche Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Veteranen

Aufnahme

Artikel 5

Als Aktiv- oder Passivmitglied kann jede Person unabhängig ihres Geschlechts und ihrer Herkunft aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand einzureichen unter Angabe der vollständigen Adresse, Telefonnummer und E-Mail-adresse.

Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung (HV) auf Antrag des Vorstandes.

Die Aufnahme in den MCT schliesst die Anerkennung der aktuellen Statuten mit ein.

Die Antragsteller nehmen, wenn möglich an der HV teil.

Aktivmitglied

Artikel 6

Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer als Motorradfahrer aktiv im Club mitwirkt.

Passivmitglied

Artikel 7

Als Passivmitglied werden Freunde des Motorradfahrens aufgenommen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Veteran

Artikel 8

Zum Veteran wird ein Aktivmitglied nach zehnjähriger Mitgliedschaft.

Ehrenmitglied

Artikel 9

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des MCT besondere Verdienste erworben hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die HV verliehen.

Austritt

Artikel 10

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Ausschluss

Artikel 11

- a) Wegen unehrenhaften Benehmens, fortgesetzter Störung des Vereinsansehens, Missachtung der Statuten und der Clubinteressen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die HV ausgeschlossen werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.
- b) Vom Vorstand werden auf die nächste HV hin ausgeschlossen:
 - Aktivmitglieder, welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Sie können weiterhin als Passivmitglied im Club mitwirken;
 - Mitglieder, welche wegen Nichtentrichten des Jahresbeitrags erfolglos gemahnt worden sind.

Rechte und Pflichten

Artikel 12

Mitglieder haben folgende Rechte:

- Anrecht auf die Statuten (publiziert im Internet unter www.motoclub-thunersee.ch).
- Stimm- und Wahlrecht (ausg. Passivmitglieder).
- Anrecht auf Teilnahme an Clubausfahrten und Anlässen.
- Antragsrecht an Versammlungen.
- Anrecht auf Auskünfte und Informationen über Vereinsangelegenheiten.
- Zugriff auf das Cluborgan (www.motoclub-thunersee.ch).
- Ehrenmitglieder und Veteranen haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie erhalten bei ihrer Ernennung ein kleines Präsent.

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- Den Club nach Kräften zu fördern und dessen Ansehen in jeder Beziehung

- zu wahren.
- Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen (nur Aktivmitglieder).
 - Den von der HV jeweils festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.
 - Während Clubausfahrten auf Alkoholkonsum zu verzichten und die strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
 - Adressänderungen dem Vorstand schriftlich zu melden.
 - Eine Wahl in den Vorstand anzunehmen.
 - Vom Vorstand oder einem Vereinsorgan übertragene Aufgaben zu übernehmen.

Versicherung

Artikel 13

Die persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Weder Club noch Vorstand können für Unfälle im Clubleben haftbar gemacht werden.

Die Teilnehmer an Ausfahrten und Anlässen nehmen auf eigenes Risiko teil.

3. Organisation

Organe

Artikel 14

Die Organe des MCT sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- die ausserordentliche Hauptversammlung (aHV)
- die Vereinsversammlungen
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung (HV)

Artikel 15

Die ordentliche HV wird vom Vorstand alljährlich im November einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (Post oder E-Mail) unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens eine Woche vorher.

ausserordentliche HV (aHV)

Artikel 16

Der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit eine aHV einberufen.

Anträge HV

Artikel 17

Anträge zuhanden der HV / aHV sind schriftlich bis 2 Wochen vor der HV / aHV dem Vorstand einzureichen.

Zuständigkeit HV

Artikel 18

Die HV ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - des Präsidenten
 - des Sportpräsidenten
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten für Versammlungen von Vereinen und Verbänden
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Genehmigung von Reglementen
- Änderung der Statuten nach Artikel 37
- Auflösung des Clubs nach Artikel 38

*Beschlussfassung /
Wahlmodus*

Artikel 19

Abstimmungen finden offen statt. Bei Neuwahlen in den Vorstand und Kommissionen kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Beschlüsse bei Sachgeschäften und Wahlen, mit Ausnahme der Statutenänderung und der Auflösung des Clubs, werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident resp. der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Vorstand

Artikel 20

Der Vorstand ist das leitende Organ des Clubs und besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sportlichen Leiter
- dem Kassier
- dem Sekretär

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{2}$ der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar, können indessen eine (sofortige) Wiederwahl während zwei Amtsperioden ablehnen.

Eine Demission muss schriftlich sechs Monate vor der HV eingereicht werden.

Unterschriftenregelung

Artikel 21

Der Präsident bzw. Vizepräsident zeichnet grundsätzlich kollektiv mit dem Sekretär oder mit dem Kassier rechtsverbindlich.

Zur Ausführung von Vorstandsbeschlüssen zeichnen die Vorstandsmitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich einzeln und rechtsverbindlich.

Aufgaben Vorstand

Artikel 22

Der Vorstand ist verantwortlich für das:

- Vertreten des Clubs gegen aussen
- Vorbereiten aller der HV vorzulegenden Geschäfte
- Einberufen und Durchführen der Haupt- und Vereinsversammlungen
- Ausführen der Beschlüsse der Versammlungen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erledigen der Vereinsgeschäfte
- Bestellen von Fachkommissionen
- Verwalten des Vereinsvermögens.

Reglemente

Artikel 23

Der Vorstand kann in einem oder mehreren Reglementen die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, ihre Funktion, die Aufgaben von Kommissionen und andere Gebiete näher umschreiben. Alle vom Vorstand erstellten Reglemente müssen von der HV genehmigt werden.

Präsident / Vizepräsident

Artikel 24

Der Präsident vertritt den Club in allen Belangen gegen aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Versammlungen.

An Sitzungen und Versammlungen hat der Präsident Stichentscheid.

Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident, alsdann der Kassier seine Funktionen.

Kassier

Artikel 25

Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und gibt der HV die Mutationen bekannt.

Er besorgt die Kasse sowie die Buchführung. Er legt dem Vorstand zuhanden der HV jährlich Rechnung ab und unterbreitet die Jahresrechnung mind. zwei Wochen vor der HV den Rechnungsrevisoren.

Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Jahresbudget für das kommende Vereinsjahr.

Er begleicht nur Rechnungen für budgetierte bzw. vom Vorstand genehmigte Ausgaben.

Er garantiert eine ordnungsgemässe Übergabe an seinen Nachfolger unter Beachtung der Bestimmungen des OR.

Sekretär

Artikel 26

Der Sekretär erledigt die Vereinskorrespondenz, führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Er verschickt die Einladungen und sorgt für Ordnung in den gesamten Akten und deren Aufbewahrung.

Leiter Sport

Artikel 27

Der Sportliche Leiter ist verantwortlich für das Jahresprogramm (Winter- und Sommerprogramm).

Er ist besorgt, dass das Programm ausgewogen in Ausfahrten und Anlässen zeitgerecht zur Verfügung steht.

Er unterstützt den jeweiligen Organisator einer Ausfahrt oder eines Anlasses bei der Umsetzung. Er ist für sämtliche Organisatoren die zentrale Anlaufstelle.

Bei Ausfahrten achtet der Sportliche Leiter auf den Schwierigkeitsgrad und eine zweckmässige Planung.

Der Sportliche Leiter präsentiert dem Verein das Jahresprogramm und die Jahresmeisterschaft.

Fachkommissionen

Artikel 28

Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen werden in speziellen Reglementen festgelegt.

Delegierte

Artikel 29

Die gewählten Delegierten des MCT stimmen an Delegiertenversammlungen ausschliesslich gemäss den Beschlüssen der HV.

Rechnungsrevisoren

Artikel 30

Die HV wählt für zwei Jahre zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren. An jeder HV wird ein Revisor neu gewählt und der dienstältere kommt in Austritt.

Die Revisoren prüfen das Kassawesen sowie die Jahresrechnung und ggf. andere Spezialrechnungen; verfassen einen schriftlichen Bericht und stellen der HV Antrag.

Sie sind befugt, im Bedarfsfall eine aHV einzuberufen.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand oder Kommissionen angehören.

4. Finanzen

Einnahmen

Artikel 31

Die zur Erreichung der gesetzten statuarischen Ziele erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- Ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge für Ausfahrten und Anlässe
- Freiwillige Beiträge, Sammlungen und andere Zuwendungen.
- Erlöse aus Veranstaltungen

Jahresbeitrag

Artikel 32

Der Jahresbeitrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der HV zahlbar

Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Veteranen entrichten den vollen Jahresbeitrag.

Entschädigungen

Artikel 33

Dem Vorstand, Kommissionsmitgliedern, Rechnungsrevisoren, Organisatoren von Anlässen und Ausfahrten sowie für speziell bezeichnete Tätigkeiten werden pauschale Entschädigungen ausgerichtet. Damit sind sämtliche persönliche Auslagen und Kosten gedeckt.

Die Entschädigungen werden in einem Reglement festgelegt.

Haftung

Artikel 34

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungsabschluss

Artikel 35

Die Vereinsrechnung ist auf den 30. September abzuschliessen.

Ausgabekompetenz Vorstand

Artikel 36

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt im Einzelfall CHF 1000.-

5. Statutenrevision, Auflösung, Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Artikel 37

Anträge auf Statutenänderung sind vom Vorstand vorzubereiten und der HV vorzulegen.

Statutenänderungen haben mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zuzustimmen.

Auflösung

Artikel 38

Zur Auflösung des Clubs ist nur eine zu diesem Zweck einberufene HV zuständig.

$\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Clubs darf das vorhandene Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist einem von der HV zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zuzusprechen.

Datenschutz

Artikel 39

Sämtliche Adressen und Daten (inkl. Bildmaterial) über die der MCT verfügt, sind gegen Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

Adressen und Daten dürfen nur durch einen HV-Beschluss im Einzelfall (an Dritte) weitergegeben werden.

Bildmaterial, welches im Rahmen der Clubaktivitäten erstellt wird, wird auf der Homepage des MCT veröffentlicht. Fotografen und Webmaster respektieren es, wenn Mitglieder und Gäste keine Veröffentlichung wünschen.

Gerichtsstand

Artikel 40

Gerichtsstand ist der Sitz des MCT.

Inkrafttreten

Artikel 41

Diese Statuten sind von der HV vom 1. November 2019 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 1969 mit ihren Ergänzungen. Sie treten sofort in Kraft.

Rubigen, 1.11.2019

Präsident

Sekretärin

E. Burkhalter

V. Aranda

Genehmigt: HV 1.11.2019

Anhänge:

- Anhang 1: Entschädigungsreglement vom 7.11.2014 (Version 1.02 v. 1.11.2019)

Änderungen:

Version	Änderung	Genehmigung HV
V 1.00	Urversion	1.11.2019